OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606474/13/KHu

Datum:
Linz, 16. Juli 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, vertreten durch die Dr. B__ Rechtsanwalts KG , gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Jänner 2024, GZ: VStV/923300453093/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. April 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von 62 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4.1.2024 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, dass er zu einem näher bezeichneten Tatzeitpunkt an einem näher bezeichneten Tatort die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 44 km/h überschritten habe. Der Bf habe § 20 Abs. 2 StVO verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 310 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 8 Stunden) verhängt wurde.

2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 10.1.2024 Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Gericht führte am 25.4.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch, in deren Anschluss die Entscheidung mündlich verkündet wurde.

5. Der Bf beantragte mit Schriftsatz vom 15.5.2024 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf hat am 17.2.2023 um 22:10 Uhr in D__, , Straßenkilometer 237,0, Fahrtrichtung D__ stadteinwärts, die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 44 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bei diesem Wert bereits abgezogen.

Bei der Inbetriebnahme des Lasermessgerätes erfolgte die Zielerfassung auf einen für den Beamten wahrnehmbaren Masten bei der angrenzenden Eisenbahnbrücke; die Nullmessung erfolgte auf einen Überkopfwegweiser. Die Inbetriebnahme ist aus technischer Sicht korrekt abgelaufen. Die Lasermessung erfolgte auf das ankommende Fahrzeug von vorne, wobei der Bf das erste Fahrzeug in einem „Pulk“ von insgesamt drei Fahrzeugen lenkte. Es wurde das Fahrzeug des Bf gemessen und die Übertretung dem Bf korrekt zugeordnet. Die gemessene Geschwindigkeit betrug 149 km/h; nach Abzug der Eichtoleranz waren 144 km/h anzulasten. Aus technischer Sicht ist von einer korrekten Messung auszugehen.

1.2. Der Bf verfügte im Tatzeitpunkt über rechtskräftige Vormerkungen wegen 13 Übertretungen des KFG, einer Übertretung der StVO (§ 52 lit. a Z 2 StVO) sowie drei Übertretungen des SPG bzw. des Oö. Polizeistrafgesetzes. Die behördliche Schätzung der finanziellen Verhältnisse lautet auf ein Monatseinkommen von 1.500 Euro netto, wobei kein Vermögen und keine Sorgepflichten bestehen.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der die beiden einschreitenden Exekutivbeamten (Zeuge R sowie Zeuge GI W) einvernommen wurden; ferner wurde ein technischer Amtssachverständiger beigezogen. Die Feststellung unter Punkt 1.2. ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Auszug über die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen; der Bf hat im Verfahren keine Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen gemacht, wobei auch der behördlichen Schätzung nicht entgegengetreten wurde. Zu den Feststellungen unter Punkt 1.1. ist auszuführen:

Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem geeichten Messgerät festgestellt, wobei ein Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät ein technisch taugliches und anerkanntes Hilfsmittel für die Feststellung der Geschwindigkeit darstellt. Als Messtoleranz waren 3 % in Abzug zu bringen.

Zeuge R führte die Messung durch und war im Tatzeitpunkt bei der Exekutive tätig; mittlerweile ist er in Pension.

Zeuge R schilderte bei seiner Einvernahme die Inbetriebnahme des Lasermessgerätes und die Messung ausführlich; ihm wurden dazu auch diverse nähere Fragen vom technischen Amtssachverständigen gestellt (Tonbandprotokoll ON 10ad, S. 3 ff). Auch der Zeuge GI W gab an, dass er ebenfalls regelmäßig Lasermessungen durchführe und ihm keine Unregelmäßigkeiten aufgefallen seien (S. 8). Die beiden als Zeugen vernommenen Exekutivbeamten machten einen wahrheitsverbundenen und pflichtbewussten Eindruck. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, weshalb sie den Bf zu Unrecht einer Verwaltungsübertretung beschuldigen sollten.

Der Amtssachverständige kam auf der Grundlage der vom Zeugen R gemachten Angaben zusammengefasst zum Ergebnis, dass von einer korrekten Inbetriebnahme auszugehen sei, wenn die Sichtverhältnisse für das Anvisieren des Mastens für die Zielerfassung gegeben gewesen seien. Die anvisierten Ziele für die Zielerfassung und die Nullmessung seien als geeignet einzustufen; bei der Zielerfassung werde ein mastähnliches Ziel bevorzugt, wie es im gegenständlichen Fall der Fall war, und bei der Nullmessung ein flächiges Ziel, wie es durch den Überkopfwegweiser gegeben gewesen sei. Auch sei es technisch nachvollziehbar, dass das erste Fahrzeug in einer Kolonne anvisiert worden sei. Die Ausführungen

des Amtssachverständigen sind für das Gericht schlüssig und nachvollziehbar; ihnen wurde auch nicht entgegengetreten.

Was die – vom Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung zu beurteilende – Sichtbarkeit des für die Zielerfassung verwendeten Mastens betrifft, ist zunächst auszuführen, dass der Zeuge die Inbetriebnahme des Lasermessgerätes und die Zielerfassung am Masten ausführlich schilderte. Der Zeuge gab dann auf Nachfrage an, dass der Masten für ihn erkennbar gewesen sei, weil er ja nichts verwende, was er nicht sehen könne (S. 7); auch der Zeuge GI W gab an, dass dort eine relativ gute Beleuchtung rund um die Uhr herrsche, sodass er glaube, dass man den Masten sehen könne (S. 9). Dazu kommt, dass in der Verhandlung Einschau in Google-Maps und die dortigen Straßenaufnahmen (Streetview) genommen wurde (S. 3), auf denen die Straßenbeleuchtung ersichtlich ist. Das Gericht hat keine Zweifel an den Angaben der Zeugen; zum einen schilderte der Zeuge R die Inbetriebnahme des Lasermessgerätes ausführlich und hinterließ einen wahrheitsverbundenen Eindruck; zum anderen teilte auch der Zeuge GI W diese Einschätzung und schließlich gibt es für das Gericht in Anbetracht der Einschau in Google-Maps keinen Anlass, an den glaubwürdigen Angaben der Zeugen zu zweifeln. Eine gegenteilige Einlassung erfolgte von Seiten des Bf nicht.

Was eine vom Bf verlangte „Schulungsbestätigung“ zur Einschulung in das Lasermessgerät des Zeugen R anbelangt, gab dieser nachvollziehbar zu Protokoll, dass es keine gesonderte Bestätigungen zur Einschulung in einzelne Ausrüstungsgegenstände gebe. Auch die Vertreterin der belangten Behörde gab an, dass sie selbst die Grundausbildung gemacht habe, aber es keine eigene Schulungsbestätigung für ein Lasermessgerät gebe (S. 12). Der Zeuge gab in der Verhandlung nachvollziehbar an, dass er bis zu seiner Pensionierung das Gerät 18 Jahre lang bedient habe und wisse, auf was zu achten sei. Das Gericht geht einerseits davon aus, dass einem Exekutivbeamten, der offensichtlich erfahren im Umgang mit dem Gerät ist, eine korrekte Messung zuzutrauen ist; darüber hinaus wurden – wie bereits dargelegt – die Angaben zur Messung und zur Bedienung des Gerätes vom beigezogenen Amtssachverständigen überprüft, wobei sich keinerlei Bedienfehler ergaben. Darüber hinaus ist es auch keineswegs geboten, dass vom Gericht - noch dazu nicht vorhandene - Schulungsunterlagen oder Bestätigungen eingeholt werden; dies würde einen Erkundungsbeweis darstellen.

Was eine Verwechslung der Fahrzeuge untereinander betrifft – es fuhren drei Fahrzeuge im „Pulk“ –, konnte der Zeuge R eine solche ausschließen. Er verwies nachvollziehbar darauf, dass er sich auf das Fahrzeug, das als erstes frontal auf ihn zukam und das gemessen wurde, konzentriert habe. Er gab ferner an, dass er sich auf das Kennzeichen konzentriert habe, und dass er dieses eindeutig erfasst habe; schließlich verwies er auch darauf, dass er in den Fällen, in denen er sich nicht hundertprozentig sicher sei, keine Anzeige erstatte (S. 6 f). Zeuge RI W gab dann an, dass das gemessene Fahrzeug ein BMW gewesen sei; dieser Zeuge

brachte zur gerichtlichen Vernehmung seine persönliche Notizen mit, aus denen sich dann ergab, dass es sich bei den anderen Fahrzeugen um zwei Audis gehandelt habe (S. 9). Auch Zeuge RI W äußerte, dass er überhaupt keine Bedenken habe, dass es zu einer Verwechslung gekommen sein könnte (S. 9). Für das Gericht ist daher nicht hervorgekommen, dass es zu einer Verwechslung gekommen wäre. Vielmehr hat der Bf das gemessene Fahrzeug gelenkt.

Das weiters beantragte Messprotokoll liegt bereits im Behördenakt ein.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zur Ablehnung des Vertagungsantrages:

Das Verwaltungsgericht hat den (am Tag der Verhandlung eingelangten) Vertagungsantrag in der Verhandlung beschlussmäßig abgewiesen (Tonbandprotoll, S. 1 f), aber dem rechtsfreundlichen Vertreter des Bf auch vor der Verhandlung telefonisch mitgeteilt, dass die Verhandlung durchgeführt werden wird.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung mit der Angabe „Krankheit“ nicht geeignet, einen Verhinderungsgrund darzulegen (siehe etwa VwGH 15.12.2016, Ra 2016/02/0242; siehe zuletzt auch VwGH 4.6.2024, Ra 2022/08/0076, mwN). Einzelfallbezogen ergibt sich aus der auf „Krankheit“ lautenden Arbeitsunfähigkeitsmeldung, dass eine Krankschreibung ausschließlich für den Tag der Verhandlung erfolgte (arbeitsunfähig von 25.4.2024 bis 25.4.2024), wobei gleichzeitig umfangreiche Ausgehzeiten (von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und keine Erforderlichkeit von Bettruhe angegeben waren. Eine Triftigkeit der Verhinderung bzw. warum bei diesen Rahmenbedingungen eine Hinderung an der Teilnahme an der Verhandlung gegeben gewesen sein sollte, war für das Gericht nicht ersichtlich. Die telefonisch erteilte Auskunft, dass der Bf eine Mandelentzündung habe, kann bei den gegebenen Rahmenbedingungen – insbesondere den sehr umfangreichen Ausgehzeiten und der Nichterforderlichkeit von Bettruhe – ebenfalls nicht darlegen, warum konkret dem Bf eine Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich gewesen sein sollte.

Gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG hindert das Nichterscheinen einer Partei, wenn diese ordnungsgemäß geladen worden ist, weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung des Erkenntnisses. Die Ladung ist dem rechtsfreundlichen Vertreter des Bf ordnungsgemäß und rechtzeitig (§ 44 Abs. 6 VwGVG) zugegangen. Es ist auch ein Vertreter des Bf zur Verhandlung erschienen.

2. In der Sache:

2.1. Gemäß § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) darf, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

2.2. Wie oben ausgeführt, ist es für das Gericht erwiesen, dass der Bf die auf Freilandstraßen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 44 km/h überschritten hat. Er hat damit den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung begangen. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG zu verweisen.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2.4. Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 44 km/h überschritten. Was die Strafbemessung betrifft, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Strafsatz des § 99 Abs. 2d StVO dann zur Anwendung kommt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschritten wird. Aufgrund des Doppelverwertungsverbotes dürfen Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (siehe VwGH 6.7.2015, Ra 2015/02/0042, und VwGH 23.1.2019, Ra 2018/02/0284, zu Überschreitungen des strafsatzbestimmenden Schwellenwertes von 14 km/h bzw. 8 km/h). Die vom Bf begangene Überschreitung liegt im Bereich des strafsatzbestimmenden Schwellenwertes, sodass das Ausmaß der Überschreitung für sich genommen bei der Strafbemessung keine Berücksichtigung zu finden hat.

Zu beachten ist aber, dass der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit eine große Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zukommt. Die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit führt immer wieder zu schweren Verkehrsunfällen. Das geschützte Rechtsgut ist daher sehr bedeutsam.

Auch muss der Allgemeinheit vor Augen gehalten werden, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen entsprechend geahndet werden, sodass es aus generalpräventiven Überlegungen zur Verhängung entsprechender Geldstrafen kommen muss.

Der Bf ist nicht unbescholten und Milderungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat der Bf zahlreiche rechtskräftige Vorstrafen nach dem KFG sowie eine Vorstrafe nach der StVO. Der Bf lässt daher eine gewisse Gleichgültigkeit in Bezug auf die Verkehrssicherheit erkennen.

Eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG kommt mangels eines beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe nicht in Betracht. Auch der Ausspruch einer Ermahnung kommt schon aufgrund der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes – und somit mangels Vorliegens der kumulativen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG – nicht in Betracht.

Die von der Behörde verhängte Geldstrafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen nur zu rund 6 % aus und ist daher im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens zu verorten.

Eine (noch) niedrigere Geldstrafe kommt nicht in Betracht:

Zum einen sprechen generalpräventive Gründe – es handelt sich nach den glaubwürdigen Angaben der Exekutivbeamten um eine bekannte Raserstrecke – und spezialpräventive Gründe – dem Bf ist in Erinnerung zu rufen, dass er sich an die Vorschriften im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr und dem Lenken von Fahrzeugen zu halten hat – dagegen. Zum anderen hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach festgehalten, dass selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeuten würde, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe bestehe (vgl. VwGH 31.1.2014, 2013/03/0129; 16.9.2009, 2009/09/0150). Schließlich war auch die Verfahrensdauer keineswegs als mildernd zu bewerten, weil die Verfahrensdauer insgesamt sehr kurz war.

2.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einzelfallbezogene Beurteilung des konkreten Sachverhaltes warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer